

Bekanntmachung

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)
Widmungen innerhalb des Bebauungsplangebietes 124
„Wohnen zwischen Trentiner Straße und Robert-Koch-Straße“
gem. Art. 6 BayStrWG**

Der Ausschuss für Personal, Soziales und Kultur hat in seiner Sitzung am 27.04.2026 die Widmung der öffentlichen Wege und Straßen im Wohngebiet zwischen Trentiner Straße und Robert-Koch-Straße beschlossen:

1. Fl. Nr. 273/110 Gem. Neufahrn - hier rosa gekennzeichnet Widmung zur Ortsstraße
2. Fl. Nr. 273/9 Gem. Neufahrn Teilstück 1 - hier grün gekennzeichnet Widmung zur Ortsstraße
3. Fl. Nr. 273/9 Gem. Neufahrn Teilstück 2 - hier gelb gekennzeichnet Widmung zum beschränkt öffentlichen Weg
4. Fl. Nr. 268/5 Gem. Neufahrn - hier rot gekennzeichnet Widmung zum beschränkt öffentlichen Weg
5. Fl. Nrn. 273/10, 273/11 und 273/15 Gem. Neufahrn - hier blau gekennzeichnet Widmung zur Ortsstraße

Lageplan



Beschluss 1:

Die Verlängerung der Trentiner Straße mit der Fl. Nr. 273/110 Gem. Neufahrn beginnend im Norden angrenzend an die Fl. Nr. 272/15 Gem. Neufahrn und endend an der Abzweigung zur Ortsstraße Robert-Koch-Straße mit der Fl. Nr. 274 Gem. Neufahrn wird gemäß Art. 6 i. V. mit Art. 46 Nr. 2 BayStrWG als Ortsstraße gewidmet. Sie hat eine Länge von 200 m. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Neufahrn.

Beschluss 2:

Das erste Teilstück der Fl. Nr. 273/9 Gem. Neufahrn beginnend im Süden des Flurstücks an der Abzweigung zur Robert-Koch-Straße und endend im Norden mit dem Übergang zum Geh- und Radweg wird gemäß Art. 6 i. V. mit Art. 46 Nr. 2 BayStrWG als Ortsstraße gewidmet. Die Länge beträgt 57 m. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Neufahrn.

Beschluss 3:

Das zweite Teilstück der Fl. Nr. 273/9 Gem. Neufahrn beginnend im Süden des Flurstücks nach Übergang von Ortsstraße zum Geh – und Radweg und endend im Norden an der Abzweigung zum Geh- und Radweg mit der Fl. Nr. 268/5 Gem. Neufahrn wird als öffentlich beschränkter Weg mit der Beschränkung auf Fußgänger- und Radfahrverkehr gem. Art. 6 i. V. mit Art. 53 Nr. 2 BayStrWG gewidmet. Die Länge beträgt 111 m. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Neufahrn.

Beschluss 4:

Die Fl. Nr. 268/5 Gem. Neufahrn beginnend im Süden des Flurstücks an der Fl. Nr. 273/9 Gem. Neufahrn und endend im Norden an der Abzweigung zum Edith-Ebers-Weg, Fl. Nr. 268/3 Gem. Neufahrn wird als öffentlich beschränkter Weg mit der Beschränkung auf Fußgänger- und Radfahrverkehr gem. Art. 6 i. V. mit Art. 53 Nr. 2 BayStrWG gewidmet. Die Länge beträgt 27 m. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Neufahrn.

Beschluss 5:

Die Fl. Nr. 273/10, 273/11 und 273/15 jeweils Gem. Neufahrn werden als Ortsstraße gem. Art. 6 i. V. mit Art. 46 Nr. 2 BayStrWG gewidmet und der bereits gewidmeten Ortsstraße Robert-Koch-Straße mit der Fl. Nr. 274 Gem. Neufahrn zugewiesen. Die Fl. Nr. 273/10 hat eine Länge von 33 m, die Fl. Nr. 273/11 hat eine Länge von 12 m und die Fl. Nr. 273/15 hat eine Länge von 74 m. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Neufahrn.

Die Bestandsblätter des Bestandsverzeichnisses der Gemeinde Neufahrn können im Rathaus der Gemeinde Neufahrn, Bahnhofstraße 32, Zimmer 207 im 2. Stock, bis zum 08.06.2026 während der allgemeinen Dienststunden

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
Dienstag von 14.00 – 16.00 Uhr und
Donnerstag von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr

eingesehen werden. Wir bitten nach Möglichkeit um vorherige Terminvereinbarung.



Ozan Iyibas
Erster Bürgermeister

Angeheftet am: 21.05.2026

Abgenommen am: 08.06.2026

Unterschrift: